

Beitragsordnung (Stand: 16.11.2023)

In den nachstehenden Punkten ist der Gesamtbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) für die Doppelmitgliedschaft von USV und BVK (Ausnahme Senioren und VAD: siehe Beitragsklassen)

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
2. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe der Gesamteinnahmen (Provisionen inkl. der Untervertreter, Bonifikationen, Garantien, Zuschüsse, etc.) mit hauptberuflicher, selbständiger Tätigkeit aus einem Vertretungsvertrag innerhalb der AXA Konzern AG.
3. Unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter bei Personengesellschaften (GbR, KG, oHG. etc.) oder juristischen Personen (AG, GmbH, etc.) wird nur ein Beitrag erhoben.
4. Für die Beitragsbemessung ist immer das letzte abgeschlossene Kalenderjahr anzugeben. Hierzu erhält jedes Mitglied im 3ten Quartal eines jeden Jahres eine E-Mail, aus der die bisherige Beitragseinstufung hervorgeht. Veränderungen sind dann innerhalb eines Monats nach Zugang der E-Mail online über die USV-Homepage zu melden und wirken ab dem darauffolgenden 01. Januar.

Beispiel:

Abfrage USV 09/2024,
anzugebende Provisionseinnahmen aus 2023,
Angaben gültig für den Beitrag 01.01.2025

5. Die USV kann den Nachweis für die Einstufung in eine Beitragsklasse verlangen.
6. Mitglieder, die in den Ruhestand gehen, können Mitglied bleiben. Sie zahlen dann den Seniorenbeitrag der Beitragsklasse 2 Senior ohne BVK Mitgliedschaft.

7. Beitragsklassen

Beitragsklasse		Provisionseinnahmen	Jahresbeitrag
1 VAD angestellt	*)	keine BVK Mitgliedschaft	120,00 EUR
1 VAD selbständig	*)	keine BVK Mitgliedschaft	120,00 EUR
2 Senior	**)	keine BVK Mitgliedschaft	60,00 EUR
3 HVE		die ersten 2 Kalenderjahre	120,00 EUR
4	bis	50.000,00 EUR	190,00 EUR
5	bis	80.000,00 EUR	250,00 EUR
6	bis	150.000,00 EUR	350,00 EUR
7	bis	300.000,00 EUR	450,00 EUR
8	bis	500.000,00 EUR	550,00 EUR
9	über	500.000,00 EUR	650,00 EUR

*) beitragsfrei bis 31.12.2024 **) freiwilliges Mitglied

8. Der Beitrag wird ausschließlich mittels SEPA Lastschrift erhoben. Änderungen der Kontoverbindung werden von den Mitgliedern dem Geschäftsführer mitgeteilt.
9. Beitragsfälligkeit ist der Januar jeden Geschäftsjahres. Für unterjährig eingetretene Mitglieder ist die Beitragsfälligkeit immer im Monat nach Quartalsende.
10. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung (auch per E-Mail) mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate im Verzug, erfolgt der Ausschluss aus der USV. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.
11. Bei Austritt aus der USV besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Beitrages oder einer Umlage des laufenden Kalenderjahres.